

**Sitzungsvorlage**

Nummer: 126/2016  
Bearbeiter: Herr Krötz  
TOP: 2.2 ö

**Technischer Ausschuss**

Sitzung am 14.11.2016 öffentlich

**Bausache  
Aufstellung eines Werbepylons  
Kirchheimer Straße 190, Flst. 3108**

Anlage 1: Lageplan  
Anlage 2: Werbeanlage  
Anlage 3: Bebauungsplan Untere Straßenäcker II

**I. Antrag**

Dem Vorhaben wird das Einvernehmen erteilt.

**II. Begründung**

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zu beurteilen nach

30 BauGB       § 33 BauGB       § 34 BauGB       § 35 BauGB

Bebauungsplan: "Untere Straßenäcker II"

Befreiung erforderlich       ja       nein

Art der Befreiung:

- Werbeanlage außerhalb der überbaubaren Fläche

Auf dem Grundstück Kirchheimer Straße 190 ist die Errichtung einer Werbeanlage entlang der Kirchheimer Straße geplant. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Untere Straßenäcker II".

Die Werbeanlage mit einer Höhe von ca. 3,8 m ist nach der Landesbauordnung verfahrensfrei. Durch die Lage außerhalb des Baufensters ist jedoch für die Aufstellung eine Befreiung erforderlich. Die Werbeanlage soll auf einer Fläche errichtet werden, auf der ein Leitungsrecht zugunsten der EnBW besteht. Von der Bauherrschaft ist mit dem Leitungsträger zu klären, ob dieses dem Bauvorhaben entgegensteht.

Das Vorhaben kann als städtebaulich verträglich eingestuft werden. In unmittelbarer Umgebung bestehen bereits einige Werbeanlagen entlang der Kirchheimer Straße. Es wird daher vorgeschlagen, das Einvernehmen zu erteilen.

### III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
TA	14.11.2016	2.2 ö	126/2016